

Konstituierende Nationalversammlung. — 102. Sitzung am 1. Oktober 1920.**418/I**

K. N. V.

Anfrage

des

Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an die Gesamtregierung,
betrifftend die Verlautbarung des niederösterreichischen Landes-
gesetzes vom 29. Juli 1920 über die Beschaffung der Mittel zur
Ausführung des Krankenanstaltengesetzes.

Der niederösterreichische Landtag hat am 29. Juli 1920 ein Gesetz für Niederösterreich, mit Ausnahme von Wien, beschlossen, demzufolge eine besondere Umlage zur Beschaffung der Mittel, die zur Ausführung des Krankenanstaltengesetzes notwendig sind, eingehoben und der Landesrat ermächtigt werden soll, ein Anlehen behufs Gewährung von Vorschüssen an die notleidenden Krankenanstalten aufzunehmen.

Die Regierung hat gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erhoben und dieses muß daher gemäß Artikel 14 und 15 des Staatsgesetzes vom

14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, im niederösterreichischen Landesgesetzblatt veröffentlicht werden. Diese Verlautbarung ist bisher nicht erfolgt, obwohl die Einhebung der Umlage mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit, wie die Gewährung von Darlehen an die Krankenanstalten äußerst dringlich ist.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage an den Herrn Staatskanzler:

„Ist der Herr Staatskanzler geneigt, die Verlautbarung ohne jeden Verzug sofort zu veranlassen?“

Dr. Dinghofer.
Größbauer.
Dr. Straffner.
Schöchtnar.
Votte Turreg.

Dr. Ursin.
Clesin.
Wimmer.
Egger.
Dr. Angerer.